

von 6 Sgr. für das kleine Format und 15 Sgr. für das größere Format angefertigt zu haben, und gab ferner zu, diese Photographien in seinem Laden zur Ansicht ausgestellt zu haben, von denen seine Frau jedoch ohne sein Vorwissen drei Exemplare der kleinen Sorte à 6 Sgr. per Stück und eines der größeren Exemplare für 18 Sgr. verkauft habe. Der Advocat-Anwalt Mayer trug nach summarischer Wiederholung der Verhandlung auf Verurtheilung des beklagten Schubert an.

Nachdem Advocat Wassermeyer nach entwickelten Vertheidigungsgründen auf Freisprechung des Civilbeklagten, und das öffentliche Ministerium auf Verurtheilung desselben zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern, zu einer Civilentschädigung von hundert Thalern und Confiscation der Photographien angetragen hatte, wurde die Verkündung des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt, wo nach gepflogener Berathung die nachstehende Entscheidung erging.

In Erwägung, daß der Rechtsvorgänger der Klägerin ausweise des Ministerialrescripts vom 27. October 1859 beim Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Erklärung abgegeben hat, gegen unbefugtes Nachbilden des von demselben in Del gemalten Portraits des Professors Ernst Moritz Arndt den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 in Anspruch zu nehmen;

daß derselbe durch Vertrag unter Privatunterschrift vom 2. Februar 1861 der Klägerin das Recht eingeräumt hat, jenes Portrait durch Lithographie vervielfältigen und in demselben Vertrage der Verkaufspreis für den Abdruck mit der Schrift vorläufig auf zwei Thaler festgesetzt worden ist;

daß nun Verklagter von dem Zeugen S. Arndt eine Lithographie des von dem Rechtsvorgänger der Klägerin gemalten Portraits von Professor Arndt, auf welcher sich die Vermerke: „gemalt von Julius Köting“, „Eigenthum der Verlagshandlung von Julius Buddeus zu Düsseldorf“ befanden, mit dem Auftrage erhalten hat, nach und von derselben photographische Abbildungen für die Familie Arndt anzufertigen; daß Verklagter nach seinem eigenen Geständnisse nicht nur für die Familie Arndt nach der erwähnten Lithographie photographische Abbildungen in Quart- und Visitenkarten-Format angefertigt und sich hierfür hat bezahlen lassen, sondern auch von denselben solche in seinem Laden ausgestellt und von seiner Frau drei Exemplare à 6 Sgr. und eines zu 18 Sgr. verkauft worden sind;

in Erwägung, daß die vom Beklagten vorgenommene photographische Nachbildung der der Klägerin allein zugehörigen Lithographie des Professors E. M. Arndt unzweifelhaft als eine Vervielfältigung im Sinne des §. 21. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 zu betrachten ist, und als solche verboten war, da Verklagter nicht einmal behauptet, dieselbe mit Genehmigung der Klägerin bewirkt zu haben, untergebens auch nicht die Schlussbestimmungen des §§. 23. und 27. bezogenen Gesetzes zur Anwendung kommen können;

daß Verklagter sich ebenso wenig auf seine bona fides berufen kann, da derselbe als Maler, wenn nicht das Ungeheuliche seines Verfahrens wissen, so doch die auf der nachgebildeten Lithographie unten befindlichen Vermerke sehen mußte, die Ausstellung der Photographien in seinem Laden keinen andern Zweck haben konnte, als dieselben zum Verkaufe anzubieten, und zudem auch ein solcher Verkauf an andere nicht zur Familie Arndt gehörige Personen wirklich stattgefunden hat;

daß die von dem Zeugen Arndt dem Beklagten zur Ausstellung der fraglichen Photographien ertheilte Erlaubniß an dessen Strafsfähigkeit nichts ändern kann;

in Erwägung, daß diesernach Verklagter das der Klägerin ausschließlich zustehende Recht der Vervielfältigung des von dem Ma-

ler Julius Köting gemalten Portraits des Professors E. M. Arndt widerrechtlich beeinträchtigt resp. verletzt hat;

in Erwägung, daß der Kaufpreis der der Klägerin zugehörigen Lithographie unbestritten zwei Thaler beträgt; daß jedoch, da die vom Verklagten in zwei verschiedenen Formen nach einer und derselben Lithographie vorgenommene photographische Nachbildung nur als eine Nachbildung anzusehen ist, der dem Civilkläger zugesetzte Schaden nur auf den Betrag von hundert Thalern festzusetzen ist; aus diesen Gründen erklärt die Zuchtpolizeikammer des Königl. Landgerichts den Civilbeklagten überführt: die von der Verlagshandlung von Julius Buddeus in Düsseldorf mit Genehmigung des Malers Köting herausgegebene Lithographie des von letzterem gemalten Portraits von E. M. Arndt widerrechtlich photographisch vervielfältigt und verkauft zu haben, und verurtheilt denselben auf Grund der vom Hrn. Präsidenten in der Sitzung verlesenen §§. 30. 10. 11. 12. und 13. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und Art. 194. der E. P. O. (folgt der Text der angezogenen Gesetzesstellen) zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern, im Zahlungsunvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von vier Wochen, zu einer Civilentschädigung von einhundert Thalern an den Civilkläger gegenüber ergangenen Kosten, liquidirt zum Vortheil des Staats incl. eines zu diesem Urtheil bestimmten Stempels von fünfzehn Sgr. auf die Summe von 22 Sgr. 7 Pf.; erklärt die noch vorräthigen Exemplare der vom Verklagten nach der der Klägerin zugehörigen Lithographie des Professors E. M. Arndt gefertigten Photographie und negativen Bilder für confiscirt, verordnet deren Vernichtung und weist jede Mehrforderung des Civilklägers als unbegründet ab.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung der Zuchtpolizeikammer zu Bonn am 13. November 1862.

(gez.:) Lamberz. Oster. Obernier. Blumberger.

„Bestimmungen

über einige den buchhändlerischen Verkehr betreffende Punkte.“
V.*)

Nachdem durch die Artikel in Nr. 155 die Debatte über die „Bestimmungen“ angeregt, möchte ich, daß dieselbe ganz besonders auf den jetzigen Usus, nach welchem das Mesagio an der quittirten Zahlung in Abzug gebracht wird, gerichtet werde; denn, wie schon hervorgehoben, dieser Usus hat keinen Sinn, er erschwert die Mesabrechnung und bringt geradezu Unrichtigkeiten in die Conti, auf welchen als Zahlungen Beträge stehen, die gar nicht gezahlt worden! Eine Aenderung des jetzigen Usus ist aber um so nothwendiger, als das Mesagio nur für ganze Thaler, nicht für Bruchtheile vom Thaler gerechnet werden soll, zur Zeit aber von der ganzen Summe der Liste des Commissionärs das Agio gekürzt wird, während in dieser Summe die Summation der Groschen, der Bruchtheile der Thaler, von den einzelnen Salbi mit enthalten ist und auch an dieser Summe der Bruchtheile das Agio in Abzug gebracht wird. Schon die Uebereinkunft vom Januar 1839 (siehe Börsenbl. 1839, Nr. 13) setzte fest, daß „auf die überschießenden Groschen“ kein Agio gerechnet werden soll; abgesehen davon, daß allerdings 24 Jahre lang durch die Art und Weise, wie auf der Messe von den Listen der Commissionäre das Agio gerechnet wird, doch von den überschießenden Groschen das Agio gekürzt worden, paßt überhaupt die genannte Uebereinkunft, auf welche zur Zeit das ganze Abrechnungsgeschäft basiert, zu den gegenwärtigen geschäftlichen Zuständen des Buchhandels gar nicht mehr, wiewohl der größere Theil der dem letzteren Angehörigen selbst von der ganzen Uebereinkunft auch nichts weiß!

*) IV. S. Nr. 158.